

Meldung von Fehlzeiten¹

(Das Formular ist von dem Studierenden bei Fernbleiben von Veranstaltungen **unaufgefordert und unverzüglich** auszufüllen und im Sekretariat einzureichen oder in den Briefkasten des Sekretariats einzuwerfen.)

Name, Vorname : _____

Kurs / Semester: _____

An nachfolgend aufgeführten Vorlesungen / Veranstaltung konnte ich

am / in der Zeit von bis _____ aus folgenden Gründen nicht teilnehmen:

Krankheit sonstiges (ggf. Begründung)

Ich habe meinen Arbeitgeber am _____

telefonisch

Tel. Nr. _____ / Name der Kontaktperson _____

via Mail (In diesem Fall eine Kopie des Mails der Fehlmeldung als Anlage beigefügen!)

über meine Fehlzeiten informiert.

Ort, Datum _____

Unterschrift des Studierenden _____

¹ **Auszug Ausbildungsvertrag Studienbereich Wirtschaft:**

„7. Pflichten des / der Studierenden

.... Er /Sie verpflichtete sich insbesondere

7.2 Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Studienakademie, sonstige Ausbildungsmaßnahmen

- an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Studienakademie sowie an sonstige Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen.

7.7 Benachrichtigung:

- bei Fernbleiben von der Ausbildung, von Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Studienakademie oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen unter Angabe von Gründen **unverzüglich** die Ausbildungsstätte zu benachrichtigen und ihr bei Krankheit oder Unfall die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, haben Studierende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer **spätestens am dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Die Ausbildungsstätte ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen.**“

Auszug aus LHG idF vom 23.02.2016

§ 29 Abs. 5 Satz 3 LHG

„ ... Die Studierenden der Dualen Hochschule sind verpflichtet, regelmäßig an den Lehrveranstaltungen teilzunehmen und sich den vorgeschriebenen Leistungskontrollen und Prüfungen zu unterziehen.

§ 62 Abs. 2 Nr. 7 LHG

(2) Studierende sind von Amts wegen zu exmatrikulieren, wenn

5. sie ihre Pflichten nach § 29 Abs. 5 Satz 3 wiederholt oder schwer verletzen.